Satzung

zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO-Anpassungs-Satzung) in der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 03. Dezember 2001

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S.682), zuletzt geändert am 24. Januar 2001 durch Gesetz Nr.1.463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Amtsblatt S. 530) sowie des Artikels 1, § 1 des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des EURO- Bargeldes (Drittes EURO- Einführungsgesetz – Drittes EuroEG) vom 16. Dezember 1999 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2001 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (EURO- Anpassungs-Satzung in der Gemeinde Kleinblittersdorf) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 01. Juli 1995

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S.682), zuletzt geändert am 24. Januar2001 durch Gesetz Nr.1.463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Amtsblatt S. 530) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) sowie des Artikels 1, § 1 des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des EURO- Bargeldes (Drittes EURO- Einführungsgesetz – Drittes EuroEG) vom 16. Dezember 1999 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.12.2001 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

1. § 2 Abs. 2 "Höhe der Gebühren" wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung "DM" wird durch "€" ersetzt

2. Das Gebührenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 01. Juli 1995 erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

der Gemeinde Kleinblittersdorf

I Allgemeine Gebühren (von allen Fachdiensten anzuwenden, soweit nicht für einzelne Leistungen Sondergebühren festgesetzt sind)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / €
1.	Abschriften und Auszüge aus Akten, öffentlichen	
	Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern,	
	Statistiken, Rechnungen, u.ä., soweit nicht an anderer	
	Stelle aufgeführt - in deutscher Sprache je angefangene Seite	7,50
	- in tabellarischer Form, von Verzeichnissen,	7,50
	Listen, Zeichnungen und dergleichen von	
	fremdsprachlichen, wissenschaftlichen und	
	schwerlesbaren Texten richtet sich die Gebühr nach	12,50
	dem Zeitaufwand.	12,00
	Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	
2.	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der	
	Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede	1,00
	angefangene Seite	0,75
	für jedes weitere Stück	,
3.	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede	
	angefangene Seite	1,75
	für jedes weitere Stück	1,25
4.	Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (2. u.	
	weitere) von Schriftstücken, Bescheinigungen,	
	Quittungen, Impfscheinen und dergleichen, soweit	
	keine besonderen Regelungen vorliegen.	2,50
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der	
	Antragssteller einen Anspruch darauf hat.	
5.	Abgabe von Druckstücken, Steuerordnungen,	
	Satzungen, Tarife usw.	
	je angefangene Seite	0,50
	mindestens jedoch	2,50
6.	Ausstellung von Bescheinigungen und Erklärungen	
	jeder Art	
	für jede angefangene Seite	3,50
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärung	
	(ausgenommen Widerspruch in	
	Rechtsbehelfsverfahren),	5.00
	die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht	5,00
	wird,	
	je angefangene Seite	

II. Besondere Gebühren

A) Fachdienst 10 / 11

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / €
8.	Genehmigung des Rechts auf Verwendung des Wappens der jetzigen Gemeinde Kleinblittersdorf bzw. der Wappen des früheren Amtes oder der früheren Gemeinden und des neuen LOGOS der Gemeinde Kleinblittersdorf a) durch Verbände und Vereine b) für gewerbliche Zwecke	10,00 50,00
9.	Für Auskünfte aus dem Archivgut wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	12,50
10.	Anfertigung von Ablichtungen aus Archivgut Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite für jedes weitere Stück	1,00 0,75
11.	Überlassen von Unterlagen aus Archivgut zur Einsicht oder Abschrift in den Arbeitsräumen für 1 Tag für 1 Woche für 1 Monat	5,00 15,00 45,00

B.) Fachdienst 70

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / €
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten,	
	Bauleitungen,	
	Auszüge, technische Arbeiten	15,00
	je angefangene halbe Stunde	
13.	Einsichtnahme in Bauakten, soweit zulässig	5,00
14.	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter	
	von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und	
	sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
	je angefangene halbe Stunde	15,00
15.	Genehmigung zur nachträglichen Absenkung von	
	Bordsteinen	
	zuzüglich Gebühren nach 12.	15,00
16.	Angabe der Sockelhöhe eines Bauvorhabens	40,00
17.	Bewilligung von Eintragungen im	50,00
	Baulastenverzeichnis des	
	Stadtverbandes Saarbrücken	
18.	Fotokopien aus Bauakten	
	je DIN A 4 Blatt	2,50
	je DIN A 3 Blatt	4,00
19.	Fertigung von Fotokopien aus Bebauungsplänen	

DIN A 4	7,50
DIN A 3	10,00
DIN A 2	15,00

20.	Abzeichnungen von gemeindlichen Planmaterial durch Dritte,	
	für jede angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	7,50
21.	Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge (Baugesetzbuch § 127ff), Ausbaubeiträge (Saarl. Kommunalabgabengesetz KAG § 8) und Ausgleichsbeträge (Baugesetzbuch § 164 ff)	5,00
22.	Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,50 5,00

C) Fachdienst 80/90

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / €
23.	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	15,00
24.	Genehmigung eines Anschlusses an die gemeindliche Entwässerungsanlage zuzüglich Gebühren nach 12.	15,00
25.	Überprüfen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen - Hausanschlussleitungen - Klärgruben und Abflusslose Sammelgruben - je angefangene halbe Stunde	15,00
26.	Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten auf den Friedhöfen - einmalige Genehmigung - Jahresgenehmigung	15,00 75,00
27.	Genehmigung zum Aufstellen von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen bzw. Grababdeckungen mindestens jedoch	5 % des Rechnungswertes 25,00

D) Fachdienst 40

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / €
28.	Erklärung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts Pauschal	20,00
29.	Für die Übernahme von Bürgschaften für Kredite, befristet bis zur grundbuchamtlichen Sicherung mindestens jedoch	0,25 % der Bürgschafts- summe 50,00

30.	Löschungsbewilligungen und Rückauflassungsvor- merkungen, soweit kein rechtlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht und sie im Interesse des Antragsstellers erfolgt	50,00
31.	Löschung von Belastungen im Grundbuch (abt.2 und 3)	50,00
32.	Ausstellung von Vorrangseinräumungen	40,00
33.	Grunddienstbarkeiten zugunsten Dritter	50,00
34.	Ausstellung eines Negativattestes	20,00

E) Fachdienst 50

35.	Ersatzanfertigung eines Abgabenbescheides oder einer Quittung –manuelle Erstellung-	7,50
36.	Ermittlungen und Feststellungen aus Hebelisten, Steuerkarteien, Sachbüchern und Akten für jede angefangene halbe Stunde	12,50
37.	Abgabe einer Ersatzhundesteuermarke	2,50
38.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	2,50

F) Fachdienst 21

39.	Ausstellung von	5,00
	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	
40.	Pfandfreigaben	40,00

Allgemein

41.	Für Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit keine Gebühren nach dem Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) zu erheben sind, bei einem Wert bis 50,00 EURO von dem Mehrbetrag zusätzlich ½ v.H. der	2,50
	vorstehenden Gebühr	

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Kleinblittersdorf

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S.682), zuletzt geändert am 24.Januar 2001 durch Gesetz Nr.1.463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Amtsblatt S.530) und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes –Saarl. StrG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsblatt S. 969) zuletzt geändert durch Gesetz

Nr. 1349 vom 06.04.1995, Artikel 3, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.12.2001folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 5 "Ordnungswidrigkeiten" wird wie folgt geändert:

Die Angabe "1.000,--DM" wird durch die Angabe "510,-- €" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 07. November 1995

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der

Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S.682), zuletzt geändert am 24.Januar2001

durch Gesetz Nr.1.463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Amtsblatt S.530)und der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in derFassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) und des § 20 des Vergnügungssteuergesetzes –VgnStG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1993 (Amtsbl. S. 496), geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1994 (Amtsbl. S. 509)) sowie des Artikels 1, § 1 des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des EURO- Bargeldes (Drittes EURO-Einführungsgesetz – Drittes EuroEG) vom 16. Dezember1999 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.12.2001.folgende Änderung der Satzung beschlossen:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- 1.1. in Nummer 1 wird die Angabe "40,--DM" durch die Angabe "20,--€" ersetzt
- 1.2. in Nummer 2a wird die Angabe "270,--DM" durch die Angabe "135,--€" ersetzt
- 1.3. in Nummer 2b wird die Angabe "60,--DM" durch die Angabe "30,--€" ersetzt
- 1.4. in Nummer 3a wird die Angabe "60,--DM" durch die Angabe "30,--€" ersetzt
- 1.5. in Nummer 3b wird die Angabe "30,--DM" durch die Angabe "15,--€" ersetzt

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Der Steuersatz für die Pauschalsteuer wird von "2,-- DM" in "1,-- €" geändert.

Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Kleinblittersdorf für die Musikschule Obere Saar vom 01. Februar 1998

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S.682), zuletzt geändert am 24.Januar 2001 durch Gesetz Nr.1.463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Amtsblatt S.530) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) und des § 6 der Satzung der Musikschule Obere Saar vom 17. Dezember sowie des Artikels 1, § 1 des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des EURO-Bargeldes (Drittes EURO- Einführungsgesetz – Drittes EuroEG) vom 16. Dezember 1999 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.12.2001 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

1. § 2 "Gebühren für Ausbildungskurse in Unterstufe/Mittelstufe/Oberstufe" erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebühren für Ausbildungskurse in Unterstufe/Mittelstufe/Oberstufe

Bei 1 Unterrichtsstunde (45 Minuten) pro Schüler/in.

19 Unterrichtseinheiten	361,00 €	19,00 € / Termin
12 Unterrichtseinheiten	228,00 €	
6 Unterrichtseinheiten	114,00 €	

Bei ½ Unterrichtsstunde (25 Minuten) pro Schüler/in

19 Unterrichtseinheiten	180,50 €	9,50 € / Termin
12 Unterrichtseinheiten	114,00 €	
6 Unterrichtseinheiten	57,00 €	

Bei 3er Gruppe 1 Unterrichtsstunde (45 Minuten) pro Schüler/in

19 Unterrichtseinheiten	133,00 €	7,00 € / Termin
12 Unterrichtseinheiten	84,00 €	
6 Unterrichtseinheiten	42,00 €	

Bei 4er Gruppe 1 Unterrichtsstunde (45 Minuten) pro Schüler/in

19 Unterrichtseinheiten	104,50 €	5,50 € / Termin
12 Unterrichtseinheiten	67,00 €	
6 Unterrichtseinheiten	33,00 €	

Zur Zahlung der Kursgebühren sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

2. § 3 "Sonstige Gebühren" erhält folgende Fassung:

§ 3 Sonstige Gebühren

1) Für die Kursteilnahme am Ensemblemusizieren, im Spiel- und Singkreis, im Musikalischen Kindergarten ist eine Gebühr

Bei 1 Unterrichtsstunde (75 Minuten) pro Schüler/in

19 Unterrichtseinheiten	47,50 €	2,50 € / Termin
12 Unterrichtseinheiten	30,00 €	
6 Unterrichtseinheiten	15,00 €	

an die Gemeindekasse zu entrichten.

- 2) Die Mitwirkung innerhalb des Streichorchesters und des Jugendblasorchesters ist kostenfrei. Das Streichorchester und das Jugendblasorchester müssen für jeden öffentlichen Auftritt 50,00 € an den Schulträger entrichten; es sei denn, Veranstalter ist der Schulträger
- 3) Schüler, die bereits Gebühren für die Teilnahme an den Ausbildungskursen in Unterstufe/Mittelstufe/Oberstufe sowie in Musikalischer Früherziehung/Musikalischer Grundausbildung entrichten, zahlen je Termin 1,25 €.
- 3. § 4 "Gebühren für die Teilnahme in der Orff`Gruppe, den Kursen in Musikalischer Früherziehung und Musikalischer Grundausbildung" erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebühren für die Teilnahme in der Orff Gruppe, den Kursen in Musikalischer Früherziehung und Musikalischer Grundausbildung

Die Gebühr beträgt

bei 1 Unterrichtsstunde (45 Minuten) pro Schüler/in

	, p. 2 2 3 1 3 1 3 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
19 Unterrichtseinheiten	76,00 €	4,00 € / Termin
12 Unterrichtseinheiten	48,00 €	
6 Unterrichtseinheiten	24,00 €	

Die Mindestteilnehmerzahl je Gruppe wird auf 6 festgesetzt.

Änderung der Satzung der Gemeinde Kleinblittersdorf über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Erdmassendeponie im Ortsteil Auersmacher

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S.682), zuletzt geändert am 24.Januar 2001 durch Gesetz Nr.1.463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Amtsblatt S.530) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) sowie des Artikels 1, § 1 des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des EURO- Bargeldes (Drittes EURO- Einführungsgesetz – Drittes EuroEG) vom 16. Dezember 1999 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.12.2001 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 2 "Gebührenhöhe"erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenhöhe

Die Gebühr wird in folgender Höhe erhoben:

a) bei Anlieferung mit Nutzfahrzeugen bis zu 2 11,00 € to 5 28,00€ to 7,5 41,00€ to = 10,00 to 56,00€ = 12,00 to 67,00€

Bei Fahrzeugen über 12 to erhöht sich die Gebühr von 67,00 € um 5,50 € je weitere Tonne.

Maßgebend für die Berechnung der Gebühr ist die in der KFZ- Zulassung angegebene Nutzlast.

b) Container werden nach dem cbm-Volumen berechnet. Das Entgelt pro cbm beträgt 10,00 €.

Artikel 6

Änderung der Anpassung der Örtlichen Bauvorschriften (Satzung der Gemeinde Kleinblittersdorf über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle

der Herrichtung durch die Gemeinde

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S.682), zuletzt geändert am 24.Januar2001

durch Gesetz Nr.1.463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Amtsblatt 530), und des § 50 Abs.7 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Nr.3 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 27. März 1996 (Amtsblatt S. 477) sowie des Artikels 1, § 1 des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des EURO- Bargeldes (Drittes EURO- Einführungsgesetz -

Drittes Euro EG) vom 16. Dezember1999 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.12.2001 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 2 "Höhe des Geldbetrages" erhält folgende Fassung:

§ 2

Höhe des Geldbetrages

- Der Geldbetrag entspricht 60 v.H. der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen in den jeweiligen Ortsteilen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs.
- 2.Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 50 Abs.7 LBO an die Gemeinde zu zahlen haben, wird

für den Ortsteil Kleinblittersdorf auf 1.787,20 €

für die Ortsteile Auersmacher, Bliesransbach,

Rilchingen-Hanweiler und Sitterswald auf je 1,533,87 €

festgesetzt.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Kleinblittersdorf

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S.682), zuletzt geändert am 24.Januar2001

durch Gesetz Nr.1.463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Amtsblatt 530), des

§ 25 des Grundsteuergesetzes –GrStG- vom 07. August 1973 (BGBL. I S. 965/73 sowie des

§16 des Gewerbesteuergesetzes –GewStG- in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBL. I S. 1010ff), sowie des Artikels 1, § 1 des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des EURO- Bargeldes (Drittes EURO- Einführungsgesetz – Drittes EuroEG) vom 16. Dezember1999 hat der Gemeinderat

in seiner Sitzung am 03.12.2001 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Im Rahmen des § 28 Abs. 2 GrStG wird bei der Grundsteuer A und B die Fälligkeit der Kleinbeträge wie folgt festgelegt:

- Jahresbeträge bis zu 15,00 € am 15. August
- Jahresbeträge bis zu 30,00 € in zwei Halbjahresraten am 15. Februar und 15. August.

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Kleinblittersdorf

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S.682), zuletzt geändert am 24.Januar 2001 durch Gesetz Nr.1.463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Amtsblatt S.530) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) sowie des Artikels 1, § 1 des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des EURO- Bargeldes (Drittes EURO- Einführungsgesetz – Drittes EuroEG) vom 16. Dezember 1999 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.12.2001 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Das Gebührenverzeichnis zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Kleinblittersdorf erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 02.02.1991

Beschluß des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 02.12.1996; gültig ab 0.101.1997

I. Grabnutzungsgebühren

1. für die Überlassung von Reihengräbern (Einzelgräbern) für die in der Friedhofssatzung fesgesetzte Ruhefrist

1.	für Kinder bis 5 Jahre	195,00 €
2.	für Personen über 5 Jahre	460,00 €
3.	für Totgeburten	195,00 €

 für die Überlassung von Familiengräbern (Doppelgräber) entsprechend der in der Friedhofssatzung festgesetzten Nutzungszeit 1.655,00 €

Endet die Ruhefrist der zweiten Belegung nach dem Ende der Nutzungszeit, wird für jedes volle Jahr des Zeitraumes zwischen dem Ende der Ruhefrist und dem Ende der Nutzungszeit 1/30 der Gebühren erhoben.

3. für die Überlassung von Urneneinzelgräbern 60,00 €

4. für die Überlassung von Urnenfamiliengräbern 1.160,00 € (Doppelgräbern) endet die Ruhefrist der zweiten Belegung nach dem Ende der Ruhefrist in der ersten Belegung, wird für jedes volle Jahr des Zeitraumes zwischen dem Ende der Ruhefrist der ersten Belegung und dem Ende der Ruhefrist der zweiten Belegung 1/20 der Gebühren erhoben.

5. für die Überlassung eines Urnengelasses 260,00 €

6. wird in einem Einzelgrab bzw. Gelass (wie zu I 1., 3., 5.) eine weitere Urne beigesetzt, werden für die restliche Nutzungszeit die Gebühren analog für Familiengräber erhoben.

II. Grabherstellungsgebühren

 für die Herstellung eines Grabes (das Ausheben und Verfüllen des Grabes sowie Abfuhr

der übrigen Erdmassen)

a) für Kinder bis 5 Jahre oder Totgeburten	330,00 €
b) für Personen über 5 Jahre	840,00 €
c) für Urnengräber (auch für Totgeburten)	330,00 €

 für das Herrichten und Verschließen eines Urnengelasses zur und nach der Bestattung
 200,00 €

 Herstellung eines Grabes/Gelasses an Samstagen und außerhalb der normalen Dienstzeit, zusätzliche Gebühr : 120,00 €

III. Umbettungen/Ausgrabungen (auch von Urnen)

Voraussetzung ist, dass die Gemeinde ein berechtigtes Interesse hat. Bei der Durchführung dieser

Umbettungen/Ausgrabungen durch Bedienstete der Gemeinde:

Urne: 120,00 € Sarg: 365,00 €

Bei Beisetzungen der ausgegrabenen Leiche auf einem Friedhof der Gemeinde werden zusätzlich die jeweils anfallenden Gebühren (z. B. Überlassung der Grabstätte, Herstellung des Grabes)

nach Nr. Lund II erhoben.

IV. Beseitigen von Gräbern durch die Gemeinde vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit

(Entfernen und Entsorgen des Grabdenkmales, Einebnen des Grabes) Urnengelass 60,00 ∈ Urnengrab 120,00 ∈ Einzelgrab 150,00 ∈ Familiengrab (Doppelgrab) 245,00 ∈

V. Für die Benutzung der Friedhofshalle-Einsegnungshalle bzw.

Leichenhalle und deren Reinigung bei Beisetzung auf einem Friedhof der Gemeinde

Pauschale: 150,00 €

Benutzung des Aufbahrungsraumes bei Beisetzung auf einem Friedhof

außerhalb der Gemeinde oder auf einem konfessionellen Friedhof innerhalb der Gemeinde 120,00 €*

Ausnahme: Fundleichen 150,00 €*

• je angefangener Tag der Benutzung

Artikel 9

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen

Feuerwehr der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 07. Dezember 1977

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom

27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 24.Januar2001 durch Gesetz Nr.1.463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Amtsblatt 530), der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985

(Amtsbl. S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsbl. S. 509) und § 25

Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz – BSG) vom 30.11.1988 (Amtsbl. S. 1410), berichtigt im Amtsbl. 1989,

S. 1397, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes Nr. 1403 v. 10.12.1997 (Amtsbl. S. 1380), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinblittersdorf am 03.12.2001 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Das Gebührenverzeichnis zu § 3 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinblittersdorf erhält folgende Fassung:

GEBÜHRENVERZEICHNIS

zu § 3 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kleinblittersdorf vom

A) Einsatz von Personal	€
bei Brandschutz und Hilfeleistung je Stunde und Person	15,00
bei Brandwache je Stunde und Person (gem. Brandschutzgesetz nach Brandbekämpfungseinsatz)	10,00
 bei Brandsicherheitswache Stunde und Person (gem. Versammlungsstätten-VO bei Veranstaltungen) 	5,00

Sofern Lohnausfallkosten entstehen, werden diese in Höhe des

tatsächlichen Ausfalles berechnet.

Soweit bei gebührenpflichtigen Einsätzen Kosten für Verpflegung, Porto, Telefongebühren usw. entstehen, werden diese dem Auftraggeber berechnet.

B) Einsatz von Fahrzeugen		
je Stunde	€	
1. Löschfahrzeug LF 16	40,00	
2. Tanklöschfahrzeug TLF 16	40,00	
3. Löschfahrzeug LF8	35,00	
4. Tragkraftspritzenfahrzeug	30,00	
5. Vorausrüstwagen	30,00	
6. Einsatzleitfahrzeug ELW	30,00	
7. Gerätewagen GW	30,00	
8. Gerätewagen-Öl GW-Öl	30,00	
Fahrkilometer bei allen Fahrzeugen	0,75	
In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräten, mit Ausnahme der in Abschnitt C aufgeführten Geräte enthalten.		
C) Einsatz von Geräten		
je Stunde 1. Rettungs- und Hebegeräte		
a) Schiebeleiter b) Anstell- und Steckleiter	5,00 2,50	
c) Greifzug d) Rettungsschere, Spreizer und ähnliches e) alle Winden	5,00 12,50 2,50	
2. Atemschutzgeräte		
Atemschutzmaske und Pressluftatmer	20,00	

3. Hilfsgeräte

	€
ragkraftspritze TS 8/8	12,50
b) Stromaggregat	12,50
c) Motorsäge	7,50
d) Hochdrucklüfter	12,50
e) Tauchpumpe	5,00
f) Boot mit Außenbordmotor	10,00
c) Motorsäge d) Hochdrucklüfter e) Tauchpumpe	1 :

D) Sonstiges

Pauschalgebühr bei missbräuchlicher Alarmierung

305,00

E) Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial wie Wasser, Fackeln, Kohlensäure, Sauerstoff, Pressluft, Ölbindemittel u.a. werden je nach Verbrauch zu den Tagespreisen berechnet. Die Entsorgung der verbrauchten Ölbindemittel wird pauschal nach den jeweiligen Entsorgungskosten berechnet. Der Transport der Geräte wird berechnet, sofern dieser von der Feuerwehr durch- geführt wird.

F) Prüfen und Instandsetzen von Geräten und Schläuchen

Es werden berechnet:

- a) die aufgewendete Arbeitszeit nach Tarif A) 1
- b) der Materialverbrauch zu Selbstkostenpreisen
- c) Fremdleistungen nach Aufwand

Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung, Desinfektion und Füllung der Atemluftflaschen ein.

Ferner wird der Transport der Geräte berechnet sofern dieser von der Feuerwehr durchgeführt wird.

Änderung der Ordnung über die Erhebung von Marktstand- und Platzgeld für die

Benutzung gemeindeeigener Grundstücke für Wochenmärkte, Spezialmärkte (Kirmessen, Patronatsfeste) und sonstige Veranstaltungen in der Gemeinde Kleinblittersdorf

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert am 24.Januar2001 durch Gesetz Nr.1.463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Amtsblatt 530), der §§ 64 – 71b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999, der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) sowie des Artikels 1, § 1 des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des EURO- Bargeldes (Drittes EURO- Einführungsgesetz – Drittes EuroEG) vom 16. Dezember 1999 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.12.2001 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 3 "Höhe des Marktstandgeldes für das Feilbieten von Waren auf Wochenmärkten, Spezialmärkten und sonstigen Veranstaltungen" erhält folgende Fassung:

§ 3

Höhe des Marktstandgeldes für das Feilbieten von Waren auf Wochenmärkten, Spezialmärkten und sonstigen Veranstaltungen

für Wochenmärkte Fleischwarenstand Verkaufstand oder Platz für Gärtnerei oder landwirtsch. Erzeugnisse Verkaufsstand oder Platz für Kleinvieh	pro lfd.m pro lfd.m	0,50 € 0,25 €
(Hühner, Enten, Gänse, Kaninchen etc.) für ein Kraftfahrzeug des Großhandels	pro lfd.m	0,25 €
mit einer Länge bis zu 5,00 m		0,75 €
mit einer Länge über 5,00 m		1,00 €
sonstige Verkaufsstände	pro lfd.m	0,50 €
2. für Spezialmärkte /Kirmessen) Eis- und Wurststände im Ot. Kleinblittersdorf im Ot. Auersmacher im Ot. Rilchingen-Hanweiler im Ot. Sitterswald im Ot. Bliesransbach	pro lfd.m pro lfd.m pro lfd.m pro lfd.m pro lfd.m	5,00 € 3,75 € 3,75 € 3,00 € 3,75 €
Verlosungshallen		
im Ot. Kleinblittersdorf	pro lfd.m	5,00 €
im Ot. Auersmacher	pro lfd.m	3,75 €
im Ot. Rilchingen-Hanweiler	pro lfd.m	3,75 €

im Ot. Sitterswald im Ot. Bliesransbach	pro lfd.m pro lfd.m	3,00 € 3,75 €
Ausspielungsapparate		
im Ot. Kleinblittersdorf	pro lfd.m	2,50 €
im Ot. Auersmacher	pro lfd.m	1,75 €
im Ot. Rilchingen-Hanweiler	pro lfd.m	1,75 €
im Ot. Sitterswald	pro lfd.m	1,50 €
im Ot. Bliesransbach	pro lfd.m	1,75 €
sonstige Verkaufsstände		
im Ot. Kleinblittersdorf	pro lfd.m	2,50 €
im Ot. Auersmacher	pro lfd.m	1,75 €
im Ot. Rilchingen-Hanweiler	pro lfd.m	1,75 €
im Ot. Sitterswald	pro lfd.m	1,50 €
im Ot. Bliesransbach	pro lfd.m	1,75€
3. für Spezialmärkte (Patronatsfeste)		
Eis- und Wurststände		
im Ot. Auersmacher	pro lfd.m	3,75 €
im Ot. Bliesransbach	pro lfd.m	3,00€
Verlosungshallen		
im Ot. Auersmacher	pro lfd.m	3,75 €
im Ot. Bliesransbach	pro lfd.m	3,00 €
Ausspielungsapparate		
im Ot. Auersmacher	pro lfd.m	1,75 €
im Ot. Bliesransbach	pro Lfd.m	1,50 €
sonstige Verkaufsstände		
im Ot. Auersmacher	pro lfd.m	1,75 €
im Ot. Bliesransbach	pro lfd.m	1,50 €

§ 4 "Höhe des Platzgeldes für die Bereitstellung von gemeindeeigenen Grundstücksflächen für Spezialmärkte (Kirmessen, Patronatsfeste) und sonstige Veranstaltungen" wird wie folgt geändert:

A) Kirmessen

Fahrgeschäfte wie Auto Skooter, Schlitte Twister, Kettenflieger etc.	enbahn,	
im Ot. Kleinblittersdorf	pro qm	0,75 €
im Ot. Auersmacher	pro qm	0,60 €
im Ot. Rilchingen-Hanweiler	pro qm	0,60 €
im Ot. Sitterswald	pro qm	0,50 €
im Ot. Bliesransbach	pro qm	0,60€
Reine Kinderfahrgeschäfte		
im Ot. Kleinblittersdorf	pro gm	0,50€
im Ot. Auersmacher	pro gm	0,38 €

im Ot. Rilchingen-Hanweiler im Ot. Sitterswald im Ot. Bliesransbach	pro qm pro qm pro qm	0,38 € 0,30 € 0,38 €
Schau-, Attraktionsgeschäfte u. Sporthalle	n	
im Ot. Kleinblittersdorf	pro qm	1,00 €
im Ot. Auersmacher	pro qm	0,75 €
im Ot. Rilchingen-Hanweiler	pro qm	0,75 €
im Ot. Sitterswald	pro qm	0,60 €
im Ot. Bliesransbach	pro qm	0,75 €
Schiffschaukeln und Schießhallen Frontlä	inge	
im Ot. Kleinblittersdorf	pro lfd.m	2,50 €
im Ot. Auersmacher	pro lfd.m	1,75 €
im Ot. Rilchingen-Hanweiler	pro lfd.m	1,75 €
im Ot. Sitterswald	pro lfd.m	1,50 €
im Ot. Bliesransbach	pro lfd.m	1,75 €
B) Patronatsfeste		
Fahrgeschäfte wie Auto-Skooter, Schlittenl	bann,	
Twister, Kettenflieger etc. im Ot. Auersmacher	nro am	0,60€
im Ot. Adersmacher	pro qm pro qm	0,60 € 0,50 €
iii Ot. Dilesialisbacii	pro qm	0,50 C
Reine Kinderfahrgeschäfte		
im Ot. Auersmacher	pro qm	0,38 €
im Ot. Bliesransbach	pro qm	0,30 €
Schau-, Attraktionsgeschäfte u. Sporthalle	n	
im Ot. Auersmacher	pro qm	0,75 €
im Ot. Bliesransbach	pro qm	0,60 €
	• •	·
Schiffschaukeln und Schießhallen Frontlä		ŕ
Schiffschaukeln und Schießhallen Frontlä im Ot. Auersmacher		1,75 €

Änderung der Gebührensatzung über die Abgabe von Wasser durch die Gemeindewerke Kleinblittersdorf

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S.682), zuletzt geändert am 24.Januar 2001 durch Gesetz Nr.1.463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Amtsblatt S.530) und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691) sowie der §§ 15 und 17 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von

Wasser durch die Gemeindewerke Kleinblittersdorf vom 02.10.1979 sowie des Artikels 1, § 1 des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des EURO Bargeldes (Drittes EURO- Einführungsgesetz – Drittes EuroEG) vom 16. Dezember1999 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.12.2001 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 "Benutzungs- und Verbrauchsgebühren" erhält folgende Fassung:

§ 1 Benutzungs- und Verbrauchsgebühren

Für die Benutzung der Wasserleitung und die verbrauchte Wassermenge wird folgende Gebühr erhoben:

- bis	20.000 cbm Jahresverbrauch		1,15	€/cbm
- weitere	10.000 cbm Jahresverbrauch (20.001 – 30.000 cbm)		1,00	€/cbm
- weitere	10.000 cbm Jahresverbrauch (30.001 – 40.000 cbm)		0,84	€/cbm
- weitere	10.000 cbm Jahresverbrauch (40.001 – 50.000 cbm)		0,74	€/cbm
- weitere	10.000 cbm Jahresverbrauch (50.001 – 60.000 cbm)		0,69	€/cbm
- weitere	10.000 cbm Jahresverbrauch		0,69	€/cbm
- weitere Abnahme (über 60.000 cbm) 0,64 €/cbm				n

§ 2 Wasserzählermiete erhält folgende Fassung:

§ 2 Wasserzählermiete

Für die Bereitstellung der Wasserzähler werden die monatlichen Benutzungsgebühren nach den folgenden Sätzen erhoben:

Wasserzähler		3/5	cbm	=	1,00 €
Wasserzähler		7/10	cbm	=	1,25 €
Wasserzähler		20	cbm	=	2,50 €
Wasserzähler	über	20	cbm	=	5,00 €
Wasserzähler		D١	1 80	=	15,00 €
Wasserzähler		D	N 100	=	17,50 €

§ 3 Nr.2. wird wie folgt geändert:

Der Betrag "1,00 DM/Tag" wird durch den Betrag "0,50 €/Tag" ersetzt.

§ 3 Nr.3. wird wie folgt geändert:

Der Betrag "500,00 DM" wird durch den Betrag "255,00 €" ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Satzung der Gemeinde Kleinblittersdorf über die Abwasserbeiträge und -gebühren

- Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der
- Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S.682), zuletzt geändert am 24.Januar2001
- durch Gesetz Nr.1.463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (Amtsblatt S.530) und der §§ 2,4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der
- Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), der §§ 50 und 132 Abs. 4 des Saarländischen Wassergesetzes –SWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.1998
- (Amtsbl. S. 306), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in
- Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom
- 03.11.1994 (BGBL I, S.3370) sowie des Artikels 1, § 1 des Gesetzes über die Änderung währungsrechtlicher Vorschriften infolge der Einführung des EURO Bargeldes (Drittes EURO- Einführungsgesetz Drittes Euro EG) vom 16. Dezember1999 hat der Gemeinderat

in seiner Sitzung am 03.12.2001 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

In § 5 Abs. 2 "Gebührenmaßstab für die Niederschlagsgebühr" wird der Begriff "DM/qm" durch den Begriff "€/qm" ersetzt.

Die Anlage I zur Satzung der Gemeinde Kleinblittersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz vom 24.07.2000 erhält folgende Fassung:

Anlage I

zur Satzung der Gemeinde Kleinblittersdorf über die Erhebung von Abwassergebühren und Kostenersatz vom 24.07.2000

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen beträgt

- für die Zeit vom 01.01.1996 – 31.12.1999 1,75 €/m³;

- für die Zeit ab dem 01.01.2000 1,86 €/m³.

II. Niederschlagwassergebühr

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen beträgt

- für die Zeit vom 01.01.1996 - 31.12.1999 0.85 €/m²;

- für die Zeit ab dem 01.01.2000 0,88 €/m².

III. Kleineinleitergebühr

Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer oder den Untergrund beträgt

- für die Zeit vom 01.01.1996 – 31.12.19991,57 €/m³;

- für die Zeit ab dem 01.01.2000 1,91 €/m³.

IV. Entsorgungsgebühr

Die Gebühr für die Entsorgung des Inhaltes aus abflusslosen Sammelgruben beträgt für die Zeit ab Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kleinblittersdorf über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwassersatzung) vom 24.07.2000 10,08 €/m³.

<u>V.</u>

Der von der Gemeinde gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 zu tragende Anteil an Entgelt für die Einleitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen sowie für die Einleitung von Wasser aus öffentlichen Brunnen und Quellen beträgt

- für die Zeit vom 01.01.1996 – 31.12.1999 20,4 %;

- für die Zeit ab dem 01.01.2000 21,2 %;

für die Zeit vom 01.01.1996 – 31.12.1999 entfällt ein Anteil in Höhe von 79,6 % auf die übrigen gebührenpflichtigen juristischen und natürlichen Personen gem. § 9 der Satzung;

- für die Zeit ab dem 01.01.2000 ein Anteil in Höhe von78,8 %.

Artikel 13:

Neufassung der betroffenen Satzungen

Der Bürgermeister wird ermächtigt eine Neufassung der betroffenen Satzungen vorzunehmen. Dabei sind alle bisherigen Satzungsänderungen zu berücksichtigen und in der Neufassung mit aufzunehmen.

Artikel 14

In - Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft

Kleinblittersdorf, den 03. Dezember 2001

Der Bürgermeister

Günther Brettar